Neue Preisangabenverordnung

Verstöße gegen die Preisangabenverordnung (PAngV) sind seit jeher unter Wettbewerbern ein beliebter Grund zur Abmahnung. Aber auch Verbraucherschutzverbände werden zu Recht schnell aktiv, wenn Preise gegenüber Endverbrauchern ohne Mehrwertsteuer angegeben werden. Das Inkrafttreten der neuen Preisangabenverordnung am 1. Januar 2003 sollte schon deshalb für jeden Gewerbetreibenden im Internet Anlass und Grund genug sein, sich mit den Änderungen der Gesetzeslage zu beschäftigen und seine Werbung kritisch auf rechtliche Zulässigkeit zu untersuchen.

Die inzwischen wohl bekannteste Aussage der Preisangabenverordnung, dass nämlich Preise im geschäftsmäßigen Verkehr gegenüber Endverbrauchern inklusive Mehrwertsteuer angegeben werden müssen, bleibt zwar erhalten. Die Gesetzesnovelle bringt jedoch eine Vielzahl von im Detail steckenden Änderungen:

Änderungen für Betreiber von Online-Shops

Augenscheinlichste Neuerung für Betreiber von Online-Shops ist zunächst die in § 1 Abs. 2 PAngV normierte Pflicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die genannten Preise die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie sämtliche anderen Preisbestandteile bereits enthalten. Der deutsche Verbraucher und Gewerbetreibende mag diese auf einer EG-Richtlinie basierende Vorschrift für unsinnig halten, da er Netto-Preise hierzulande nicht nur gewohnt ist, sondern weil auch die Werbung mit Aussagen wie „Mehrwertsteuer bereits enthalten“ von deutschen Gerichten für verwirrend und damit unzulässig befunden wurde. Verständlich wird die Vorschrift deshalb nur vor dem Hintergrund der europäischen E-Commerce-Richtlinie, die eine europaweite Angleichung der Regelungen über Preisangaben zum Ziel hat. Erforderlich wird zudem auch der ausdrückliche und leicht erkennbare Hinweis, ob zusätzliche Liefer- und Versandkosten anfallen.

Besonders „harte Nuss“ für die betroffenen Gewerbetreibenden: Die Übergangsregelung in § 11 PangV sieht eine Schonfrist bis zum 30. Juni 2003 nur für das Aufbrauchen bis Ende 2002 gedruckter Werbe- und Verkaufsprospekte vor; für die Umgestaltung von Websites hingegen wird eine solche Übergangsphase nicht eingeräumt. Jedem Betreiber eines Online-Shops ist daher dringend zu empfehlen, sein Angebot schnellstmöglich umzustellen, da im Laufe des Januars mit einer auf die neue Vorschrift gestützten Abmahnwelle gerechnet werden muss.

Einführung eines „Grundpreises“

Neu ist auch die Pflicht Waren, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden (also fast alle handelsüblichen Waren) mit einem „Grundpreis“ sowie einem „Endpreis“ auszuzeichnen. „Grundpreis“ nach dieser Vorschrift ist der Preis je Mengeneinheit (also auf 1 kg, 1 Liter, 1 m³, 1 m oder 1 m²), einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, während „Endpreis“ der Preis ist, den der Verbraucher letztendlich für die gesamte Verpackungseinheit der Ware zu zahlen hat. Bei unverpackten (also „losen“) Waren, die nach Gewicht verkauft werden, bleibt es hingegen bei der alten Gesetzeslage, dass der Preis nämlich auf 1 kg oder auf 100g angegeben werden muss.

Regelungen für Anbieter von Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser

Ausdrückliche Regelungen enthält das Gesetz nun auch für Anbieter von Elektrizität, Gas, Fernwärme oder Wasser, die nun für ihre Waren ebenfalls Preise je Mengeneinheit angeben müssen.

Erleichternde Vorschriften im Sommer- und Winterschlussverkauf

Aus praktischen Gründen sicherlich begrüßenswert ist die neu eingefügte Ausnahmevorschrift des § 9 Abs. 2 PAngV, die bei Sommer- und Winterschlussverkäufen die bislang strenge Pflicht zur Preisauszeichnung für den Fall aufhebt, dass bereits ausgezeichnete Preise tageweise herabgesetzt werden.

Abschließendes

Das Gesetz bringt einige längst fällige Anpassungen der bisherigen Gesetzeslage sowie Umsetzungen von EG-Recht. In einigen Punkten scheinen die Änderungen jedoch „mit der heißen Nadel gestrickt“ zu sein. Zum einen fallen redaktionelle Versehen des Gesetzgebers ins Auge, der teilweise schlicht und einfach vergessen zu haben scheint, alte Verweise an die neue Gesetzeslage anzupassen. So bezieht sich § 5 Abs.1 PAngV

(„Leistungen“) noch heute auf die Verrechnungssätze in § 1 Abs. 2 PAngV, obwohl diese nunmehr (wegen der an dieser Stelle eingefügten Vorschrift über Fernabsatzverträge) im dritten Absatz des § 1 PAngV zu finden sind. Gleiches gilt für § 6 Abs.1 PAngV („Kredite“), der sich auf § 1 Abs. 4 PAngV bezieht, obwohl die gemeinte Vorschrift nunmehr in § 1 Abs. 5 PAngV zu finden ist.

Rechtsanwalt Daniel S. Raimer, LL.M.